

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 16.11.2020 folgende

ERGÄNZUNG DER WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

beschlossen:

§ 26 der Satzung wird um eine Nr. 4 ergänzt:

4. Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Nr. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 2,00 Euro. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Inkrafttreten

Diese Ergänzung der Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hier ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordneten übereinstimmt und dass die für die Rechtssicherheit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Münzenberg, den 2.12.2020

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 03.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.